

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 11

Kiel, den 1. Juni

1960

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen (S. 89). — Kirchliche Beteiligung am 17. Juni (S. 90). — Kollekten im Juli 1960 (S. 90). — Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 90). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Andreaskirchengemeinde Kiel-Wellingdorf, Propstei Kiel (S. 93). — Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Uetersen, Propstei Pinneberg (S. 93). — Kirchengemeinde Uetersen — Am Kloster (S. 94). — Aufforstungs-Beihilfen (S. 94). — Pastorinnenrüstzeit auf dem Koppelsberg (S. 94). — Stellenausschreibung (S. 94). Empfehlenswerte Schriften (S. 95).

III. Personalien (S. 95).

Bekanntmachungen

Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Kiel, den 25. Mai 1960

Nachstehend geben wir den Gemeinden unserer Landeskirche die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 9095/60/VII

Pfingsten 1960

Eine Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Römer 8, 5—6

Denn die da fleischlich sind, die sind fleischlich gesinnt; die aber geistlich sind, die sind geistlich gesinnt. Aber fleischlich gesinnt sein, ist der Tod, und geistlich gesinnt sein ist Leben und Friede.

Als Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen grüßen wir auch in dieser Pfingstzeit unsere Brüder und Schwestern in allen Kirchen, die zu unserer großen Gemeinschaft gehören. In Freude und Dankbarkeit blicken wir zurück auf das, was am ersten Pfingstfest geschehen ist, wo die Jünger alle miteinander einig waren in ihrem Herrn Jesus Christus.

Aber wir blicken nicht nur zurück. Wir öffnen Augen und Herzen dafür, daß auch heute die Zeichen einer solchen Einheit von neuem sichtbar werden. Wir wissen uns verpflichtet, uns dieser Einheit hinzugeben und dadurch zu einem neuen, reichen Leben des Glaubens zusammenzuwachsen.

In diesem Jahre gilt es, den Weg für die kommende Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen zu bereiten. Diese Vollversammlung wird zum ersten Mal auf asiatischem Boden stattfinden. Dort in Asien wie auch in anderen

Kontinenten leben alte Religionen und Philosophien wieder auf. Neue Ideologien entstehen. Wir aber bleiben fest gegründet auf die große Verheißung, die der Herr am Tage seiner Auferstehung gegeben hat: Wo immer sein Volk ist, wird es die Kraft empfangen, die Welt zu überwinden!

An diese herrliche Verheißung halten wir uns. Wir rufen zusammen mit dem Apostel Paulus die Christen in aller Welt auf, dankbar dessen zu gedenken, was diese überwindende Kraft des Heiligen Geistes an uns allen getan hat und noch immer tut.

Wo der Heilige Geist unter uns tritt, werden wir neugeborene Menschen. Selbstsucht und Furcht werden von uns genommen. Wir werden zu Gottes Mitarbeitern berufen, auch für das große Werk christlicher Einigung. Wir geben uns nicht mehr damit zufrieden, daß die Kirchen der Welt äußerlich zusammengeführt werden. Wir wissen, daß Gottes Plan tiefer reicht und volle, innere Einheit schaffen will.

Zu dieser Einheit gehört, daß wir in wahrer Brüderlichkeit zusammenstehen und daß einer des anderen Last trage. Die Kirche Jesu Christi, die die Verheißung des Sieges hat, ist gerufen, all den Millionen helfend zur Seite zu stehen, die für die Befreiung der Welt von Furcht, Zünger, Ungerechtigkeit, Enteignung, Verfolgung und politischem und geistigem Druck kämpfen.

Diesen großen Auftrag haben wir vor Augen. Er treibt uns, zumal in dieser Pfingstzeit, in das demütige Gebet, daß der Geist Gottes euch allen gebracht werde, „die ihr ferne wart und denen, die nahe waren!“

Gott schenke uns allen seinen Heiligen Geist, daß wir von neuem prüfen, was wir empfangen haben und wozu wir berufen sind. Er gebe uns die Kraft, uns in mutiger Entscheidung in den Dienst unseres himmlischen Herrn zu stellen!

„Wir aber haben nicht empfangen den Geist der Welt, sondern den Geist aus Gott, daß wir wissen können, was uns von Gott gegeben ist.“ (1. Kor. 2,12).

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Dr. John Baillie — Edinburgh

Bischof Sante Uberto Barbieri — Buenos Aires

Bischof Otto Dibelius — Berlin
 Erzbischof Jakovos — New York
 Metropolit Juhanon Mar Thoma — Tiruvella
 Bischof Henry Knox Sherrill-Borford (Mass.)

und Schule recht leisten. Darum ist es Sache der Gemeinde,
 hier mit ihrem Opfer einzutreten und zu helfen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 Im Auftrage:
 Otte

J.-Nr. 9169/60/VII

Kirchliche Beteiligung am 17. Juni

Kiel, den 28. Mai 1960

Für den 17. Juni, der in der Bundesrepublik ein gesetzlicher Feiertag ist, besteht keine gesamtkirchliche Regelung. Es besteht aber Übereinstimmung darüber, daß dieser Tag besonderen Anlaß gibt, die Gemeindeglieder unter das Wort Gottes und zum Gebet zu rufen. Die bedrohliche politische Situation legt es in diesem Jahr in verstärktem Maße nahe, unsere Not und unsere Sorge an diesem Tage in einem Fürbittegedienst vor das Angesicht Gottes zu bringen. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein Fürbittegedienst gehalten wird, ist nach den örtlichen Gegebenheiten zu treffen. Für die Gestaltung solcher Gottesdienste sind Hinweise im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt 1958 S. 51 gegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 Im Auftrage:
 Otte

J.-Nr. 8022/60/VII

Kollekten im Juli 1960

Kiel, den 25. Mai 1960

1. Am 4. Sonntag nach Trinitatis, 10. 7.:
 für die Brüderanstalt in Rickling.
 Der Dienst der Diakone nimmt ein besonderes Aufgabenfeld unserer Kirche wahr. Junge Männer — gegenwärtig etwa 50 — erhalten im Brüderhaus zu Rickling bei Neumünster eine 5jährige praktische und theoretische Ausbildung für den Dienst an Kranken und Pflegebedürftigen, sowie die Jugend- und Gemeindearbeit. Das Opfer der Gemeinden soll dieser Ausbildungsstätte der Inneren Mission helfen, ihren notwendigen und segensreichen Dienst zu tun.
2. Am 5. Sonntag nach Trinitatis, 17. 7.:
 für die Seidenmission.
 Die Breklumer- und die Ostasienmission, für die diese Kollekte bestimmt ist, haben ihre Arbeitsfelder in Indien, Afrika und Japan. Die Mission muß Anliegen der ganzen Kirche werden, wenn diese ihrem Herrn gehorsam sein will. Die jungen Kirchen in der Welt brauchen heute angesichts der Auseinandersetzung mit den wiederauflebenden Weltreligionen unseren Dienst und unsere tatkräftige Hilfe.
3. Am 6. Sonntag nach Trinitatis, 24. 7.:
 für das Breklumer Seminar.
 In dieser Ausbildungsstätte für den kirchlichen und missionarischen Dienst finden fast 70 junge Menschen ihre Zurechtfindung für das Amt der Gemeindegliederin und für die Religionsgespräche an den Berufsschulen. Nur mit gutausgebildeten Kräften kann unsere Kirche die Arbeit an der heranwachsenden und berufstätigen Jugend in Gemeinde

Richtlinien

für die Gewährung von Wohnungsfürsorge-
 darlehen in der Ev.-Luth. Landeskirche
 Schleswig-Holsteins

Kiel, den 14. Mai 1960

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 5. Mai 1960 gemäß Art. 110 Satz 2 der Rechtsordnung folgende Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen an Geistliche und sonstige kirchliche Mitarbeiter beschlossen, die hiermit bekanntgegeben werden:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Zweck der Wohnungsfürsorge

(1) Durch die Förderung der Schaffung von Wohnraum soll kirchlichen Mitarbeitern, deren Beschäftigung im kirchlichen Dienst auf die Dauer erwartet werden kann, die Beschaffung angemessener Wohnungen am Beschäftigungsort oder in zumutbarer Entfernung von diesem erleichtert werden. Die Förderung nach diesen Richtlinien soll nach dienstlichen Gesichtspunkten und vornehmlich dann erfolgen, wenn der Begünstigte Wohnraum frei macht, der zur Besetzung mit einem anderen kirchlichen Mitarbeiter zur Verfügung steht und geeignet ist. Daher sind in erster Linie kirchliche Mitarbeiter zu berücksichtigen, die

- a) ihre Dienst- oder Werkwohnung auf Veranlassung der Anstellungskörperschaft räumen müssen;
- b) keine eigene Wohnung am Beschäftigungsort oder in zumutbarer Entfernung von diesem besitzen;
- c) in überbelegten Wohnungen oder Notunterkünften wohnen.

(2) Der Einsatz kirchlicher Mittel kommt nur in Betracht, wenn eine Aufbringung der Kosten aus eigenen Mitteln der Mitarbeiter oder durch zumutbare Inanspruchnahme anderer Kreditmöglichkeiten (z. B. Kapitalmarktmittel, Bausparverträge, Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau) oder sonstiger bestehender Möglichkeiten (z. B. Rentenskapitalisierung) nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist. Hierbei können Fremdmittel ganz oder teilweise durch zusätzliche Eigenleistungen ersetzt werden.

2. Berechtigter Personenkreis

(1) Die Wohnungsfürsorge umfaßt die hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter (Geistliche, Kirchenbeamte, kirchliche Angestellte und Arbeiter) der Landeskirche, Propsteien, Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände und ihrer Einrichtungen.

Inhaber von Dienst- oder Werkwohnungen können erst nach Vollendung des 63. Lebensjahres berücksichtigt werden; bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit und in sonstigen besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(2) Geistliche und Kirchenbeamte, die in den Ruhestand versetzt sind, sowie deren Hinterbliebene können in die Wohnungsfürsorge einbezogen werden, wenn durch ihre anderweitige Unterbringung eine Dienst- oder Werkwohnung frei wird, an

deren Wiederbesetzung mit einem Geistlichen oder Kirchenbeamten ein dienstliches Interesse besteht. Das gleiche gilt für solche kirchlichen Angestellten und Arbeiter, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Berufsunfähigkeit aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind.

(3) Mitarbeiter, die bereits einmal ein Wohnungsfürsorge-darlehen erhalten haben, können in der Regel nicht wieder berücksichtigt werden.

Sind beide Eheleute bei derselben kirchlichen Stelle beschäftigt, so darf nur ein Darlehen gewährt werden.

(4) Entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kirchlichen Mitarbeiter sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

Gruppe I:

Kirchliche Mitarbeiter mit einem Jahreseinkommen innerhalb der Angestelltenversicherungspflichtgrenze,

Gruppe II:

Kirchliche Mitarbeiter, deren Jahreseinkommen diese Grenze übersteigt.

3. Förderungsmaßnahmen

(1) Die Schaffung von Wohnraum für kirchliche Mitarbeiter wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert

- a) durch persönliche Darlehen oder
 - b) durch objektbezogene Darlehen.
- (2) Familien mit Kindern sind bevorzugt zu berücksichtigen.
- (3) Beihilfen (Zuschüsse) dürfen nicht gewährt werden.

4. Zulässige Miete und Belastung

Mit kirchlichen Mitteln sind nur Bauvorhaben zu fördern, deren Miete oder Belastung für die als Bewohner vorgeesehenen Mitarbeiter tragbar erscheint. Im Zweifel sind die Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Schleswig-Holstein heranzuziehen.

II. Gewährung persönlicher Darlehen

5. Voraussetzungen und Höhe der Darlehen

(1) Mitarbeitern der Gruppe I kann ein persönliches Darlehen bis zu 3000,— DM und Mitarbeitern der Gruppe II ein solches bis zu 4000,— DM gewährt werden

- a) zur Erlangung angemessenen Wohnraums, und zwar auch dann, wenn der Wohnraum nicht neu geschaffen wird,
- b) zur Einzahlung auf einen Bausparvertrag, sofern dieser zur Beschaffung von angemessenem Wohnraum (Bau oder Erwerb) für den Darlehensnehmer verwendet werden soll, durch die Einzahlung des persönlichen Darlehens zuteilungsberechtigter wird und begründete Aussicht dafür besteht, daß die Bausparkasse spätestens innerhalb eines Jahres die Bausparsumme oder einen entsprechenden Zwischenkredit zuteilt.

(2) Bei Gewährung eines objektbezogenen Darlehens (für den mit Hilfe der Bausparmittel zu schaffenden Wohnraum) ist der als persönliches Darlehen gewährte Betrag auf das objektbezogene Darlehen anzurechnen.

6. Darlehensbedingungen

(1) Soweit die persönlichen Darlehen nicht auf objektbezogene Darlehen anzurechnen sind, sind sie mit 2 v. H. jährlich zu verzinsen und innerhalb einer Frist von 5 Jahren, in Ausnahmefällen von höchstens 10 Jahren zu tilgen, wobei die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen für die Tilgung verwandt werden.

(2) Außerplanmäßige Tilgungen sind jederzeit und ohne vorherige Kündigung zulässig. Sie müssen jedoch an einem vorhergehenden Zahlungstermin und in Beträgen erfolgen, die eine oder mehrere Tilgungsraten ausmachen.

(3) Eheleute haften als Gesamtschuldner. Die Schuldenkunde ist in diesen Fällen von beiden zu unterzeichnen.

(4) Die Gewährung eines Darlehens kann von der Bestellung weiterer Sicherheiten (z. B. Abtretung von Forderungen, Bürgschaft, Sicherungsübereignung, Verpfändung) abhängig gemacht werden.

(5) Das Darlehen kann fristlos gekündigt werden,

- a) wenn der Darlehensnehmer oder seine Hinterbliebenen mit den Zins- und Tilgungsraten drei Kalendermonate in Verzug bleiben,
- b) wenn der Darlehensnehmer in sonstiger Weise den in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- c) wenn der Darlehensnehmer aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet (mit Ausnahme des Ausscheidens wegen Dienstunfähigkeit, Tod, Erreichens der Altersgrenze oder Versetzung in den Ruhestand),
- d) wenn der Darlehensnehmer oder seine Hinterbliebenen aus der Kirche austreten.

(6) Kann das Darlehen bei Kündigung nicht sofort zurückgezahlt werden, ist es vom Zeitpunkt der Kündigung an mit 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

III. Gewährung objektbezogener Darlehen

7. Voraussetzungen und Höhe der Darlehen

(1) Mitarbeitern der Gruppen I und II kann aus kirchlichen Mitteln gewährt werden

- a) für Miet- und Genossenschaftswohnungen mit einer Wohnfläche bis einschließlich 50 qm ein Darlehen bis zu 3 000,— DM
mit einer Wohnfläche zwischen 50 und einschließlich 65 qm ein Darlehen bis zu 4 000,— DM
mit einer Wohnfläche über 65 qm ein Darlehen bis zu 5 000,— DM
- b) für Eigenheime oder Eigentumswohnungen mit einer Wohnfläche bis zu 65 qm ein Darlehen bis zu 5 000,— DM
mit einer Wohnfläche über 65 qm ein Darlehen bis zu 6 000,— DM

(2) Zusätzlich kann einem zur Gruppe II gehörenden Bauherrn/Bewerber eines Familienheims, der mehr als zwei unterhaltspflichtige Kinder hat, für das 3. und jedes weitere Kind — bei Schwerbeschädigten und Kriegerwitwen für das 2. und jedes weitere Kind — ein zusätzliches Darlehen von 1000,— DM gewährt werden.

(3) Zur Förderung des Baues einer Wohnung für Mitarbeiter der Gruppe II kann über die in Abs. 1 und gegebenenfalls in Abs. 2 genannten Beträge hinaus ein Stammadarlehen bis zu 6000,— DM gewährt werden. Das einem Bauherrn oder Bewerber gemäß Abs. 1, 2 und 3 gewährte Gesamtdarlehen darf den Betrag von 12 000,— DM nicht überschreiten.

(4) Voraussetzung für eine Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen für Mitarbeiter der Gruppe II ist, daß der erststellige Raum in zumutbarem Umfang ausgeschöpft wird und daß die nach diesen Richtlinien gewährten Darlehen höchstens bei 85 v. H. der Gesamtkosten auslaufen.

8. Darlehensbedingungen

(1) Wohnungsfürsorgedarlehen, die Mitarbeitern der Gruppe I gewährt werden, sind mit 2 v. H. jährlich zu verzinsen und mindestens mit 3 v. H. zuzüglich der durch fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.

Wohnungsfürsorgedarlehen, die Mitarbeitern der Gruppe II gewährt werden, sind mit 2½ v. H. zu verzinsen und mit mindestens 3 v. H. zuzüglich der durch fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.

Eine kürzere Laufzeit der Darlehen ist vorzusehen, sofern dies für den Darlehensnehmer tragbar und zumutbar erscheint. Bei Mitarbeitern, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder Berufsunfähigkeit aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, darf die Laufzeit des Darlehens 15 Jahre nicht überschreiten. Das gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen.

(2) Außerplanmäßige Tilgungen sind jederzeit und ohne vorherige Kündigung zulässig. Sie müssen jedoch an einem vorgesehenen Zahlungstermin und in Beträgen erfolgen, die eine oder mehrere Tilgungsraten ausmachen.

(3) Eheleute haften als Gesamtschuldner. Die Schuldburkunde ist in diesen Fällen von beiden zu unterzeichnen.

(4) Die mit kirchlichen Mitteln erstellten Wohnungen sind für die Dauer der Laufzeit des Darlehens, bei Mietwohnungen mindestens auf 20 Jahre, der Anstellungskörperschaft zur Verfügung zu halten. Diese Verpflichtung ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wohnungsbesetzungsrecht) im Grundbuch zu sichern.

(5) Für den Fall des Ausscheidens von durch Wohnungsfürsorgedarlehen Begünstigten aus dem kirchlichen Dienst (mit Ausnahme des Ausscheidens wegen Dienstunfähigkeit, Tod, Erreichens der Altersgrenze oder Veretzung in den Ruhestand aus anderen Gründen) gilt folgendes:

- a) Mietwohnungen sind sobald wie möglich frei zu machen und wieder einem kirchlichen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.
- b) Sanktelt es sich bei den geförderten Wohnungen um Eigenheime, Eigentumswohnungen oder Wohnungen im Dauerwohnrecht, so ist grundsätzlich das Wohnungsfürsorgedarlehen spätestens im Laufe von vier Jahren, gerechnet vom Beginn des Monats ab, der auf den Monat des Ausscheidens des Begünstigten aus dem kirchlichen Dienst folgt, zurückzuzahlen.

(6) Zur Sicherung der Wohnungsfürsorgedarlehen nebst Zinsen und Nebenforderungen ist grundsätzlich der Anstellungskörperschaft an dem betreffenden Grundstück eine Buchhypothek oder eine Grundschuld an bereitetester Stelle zu bestellen. Dabei ist Nr. 7 Abs. 4 zu beachten.

Die Gewährung des Darlehens kann von der Bestellung weiterer Sicherheiten (z. B. Bürgschaft, Sicherungsübereignung, Verpfändung, Abtretung einer Forderung, Eintragung eines Vorkaufsrechts zugunsten der Anstellungskörperschaft) abhängig gemacht werden.

(7) Das Darlehen kann fristlos gekündigt werden, wenn

- a) festgestellt ist, daß der Darlehensnehmer das Darlehen nicht für sein Bauvorhaben verwendet;
- b) der Darlehensnehmer oder seine Hinterbliebenen mit einer Zins- oder Tilgungsrate länger als drei Kalendermonate ganz oder teilweise in Verzug bleiben;
- c) die Wohnungen durch Verschulden des Darlehensnehmers nicht auflagegemäß errichtet oder in sonstiger Weise für Wohnzwecke benutzt werden;
- d) der Darlehensnehmer oder seine Hinterbliebenen das Pfandobjekt ganz oder teilweise ohne Einwilligung der Gläubigerin veräußern, das Pfandobjekt oder Woh-

nungseigentum/Teileigentum oder Dauerwohnrecht begründen oder ändern oder das beliebige Erbbaurecht erlischt;

- e) eine Verschlechterung des Pfandobjekts oder der Zubehörstücke i. S. der §§ 1133—1135 BGB eintritt oder droht oder das Gebäude einschließlich des mithaftenden Zubehörs nicht dauernd in einer zur Wiederherstellung jeweils ausreichenden Höhe gegen Brand bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder einer der Gläubigerin genehmen privaten Feuerversicherungs-gesellschaft versichert gehalten wird;
- f) der Darlehensnehmer oder seine Hinterbliebenen in sonstiger Weise den in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen;
- g) der Darlehensnehmer oder seine Hinterbliebenen aus der Kirche austreten oder ausgetreten sind.

(8) Kann das Darlehen beim Ausscheiden des Darlehensnehmers aus dem kirchlichen Dienst in den Fällen des Abs. 5 oder bei Kündigung nach Abs. 7 nicht sofort zurückgezahlt werden, ist es vom Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. der Kündigung an mit 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

IV. Verfahren

9. Zuständigkeit

(1) Für die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen ist grundsätzlich die kirchliche Körperschaft der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) oder Propstei zuständig, in deren Dienst der Mitarbeiter steht oder zuletzt gestanden hat. Für Mitarbeiter der Landeskirche ist das Landeskirchenamt zuständig.

(2) Leistungsschwachen Kirchengemeinden kann von der Propstei oder der Landeskirche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel geholfen werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Nr. 2 Abs. 2 Satz 1.

(3) Der Beschluß der kirchlichen Körperschaft über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen bedarf gemäß Artikel 38 Abs. 1 Ziff. 6 in Verbindung mit Abs. 2 Rechtsordnung der Genehmigung des Landeskirchenamts.

10. Bewilligung

(1) Auf die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Bewilligung erfolgt nach der Dringlichkeit und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Bei den angegebenen Darlehensbeträgen handelt es sich um Höchstsätze, bei den Zins- und Tilgungssätzen um Mindestsätze.

11. Antragstellung

(1) Anträge auf Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens sind spätestens zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres, in dem das Darlehen benötigt wird, bei der nach Nr. 9 zuständigen Stelle zu erstellen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge können nur im Rahmen der dann noch zur Verfügung stehenden Mittel berücksichtigt werden.

(2) Im Rechnungsjahr 1960 sind Anträge auf Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen, über die das Landeskirchenamt gemäß Ziff. 9 Abs. 1 und 2 zu entscheiden hat, bis zum 1. September zu stellen.

(3) Den Anträgen sind beizufügen:

- a) eine Bescheinigung des betreffenden Vermieters, aus der die Bereitstellung der Wohnung und die Höhe der Miete

und des zu zahlenden Mieterdarlehens einschließlich der Zins- und Tilgungsbedingungen hervorgehen muß,

b) gegebenenfalls eine beglaubigte Abschrift der Zuweisungsverfügung der zuständigen Wohnungsbehörde, bei Familienheimen und Eigentumswohnungen

a) Entwurfsunterlagen,

b) Finanzierungsplan mit Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Verwendung des grünen Formblattes für öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (Schl.-Zolstein),

c) dienstliche Erklärung über die Aufbringung der durch die Herstellung des Wohnraums entstehenden jährlichen Belastungen,

d) dienstliche Erklärung über die wirtschaftlichen und Vermögensverhältnisse des Antragstellers,

bei Einzahlungen auf einen Bausparvertrag die in Nr. 5 b bezeichnete Verpflichtungserklärung der Bausparkasse.

(4) Die das Darlehen gewährende Stelle bzw. die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

12. Prüfung der Anträge

Die das Darlehen gewährende Stelle prüft die Anträge. Die Prüfung hat sich auf die Sicherung der Finanzierung, die Klärung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück, die Belastung desselben und die Förderungswürdigkeit und -fähigkeit des Antragstellers und der geplanten Maßnahme zu erstrecken.

13. Auszahlung der Darlehen

(1) Die Auszahlung der Darlehen erfolgt auf Antrag nach Genehmigung des Darlehensbeschlusses durch das Landeskirchenamt, nach Unterzeichnung der Schuldburkunde und Vorliegen der in Abs. 2 bis 4 bestimmten Voraussetzungen.

(2) Persönliche Darlehen gemäß Nr. 5 a sind grundsätzlich nach Bezug des Wohnraums auszahlbar. Eine frühere Auszahlung ist zulässig, wenn und soweit sie notwendig erscheint und eine zweckentsprechende Verwendung des Darlehens erwartet werden kann.

(3) Persönliche Darlehen gemäß Nr. 5 b können sofort nach Bewilligung an die betreffende Bausparkasse überwiesen werden. Diese ist schriftlich zu verpflichten, das Bauspardarlehen nur zu dem angegebenen Zweck auszahlbar.

(4) Vor der Auszahlung der objektbezogenen Darlehen ist die Eintragung des Wohnungsbesetzungsrechts (Nr. 8 Abs. 4), der Buchhypothek oder Grundschuld und gegebenenfalls die Bestellung weiterer Sicherheiten (Nr. 8 Abs. 6) nachzuweisen. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

14. Rückzahlung der Darlehen

(1) Die Tilgung der Wohnungsfürsorgedarlehen beginnt grundsätzlich am 1. Januar bzw. 1. Juli. Im Einzelfall ist der Einzahltermin abhängig von der Auszahlung der ersten Darlehensrate. Bei Auszahlung der ersten Rate zwischen dem 1. Januar und 30. Juni setzt die Tilgung am 1. Januar des folgenden Jahres, bei Auszahlung der ersten Rate zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember eines Jahres am 1. Juli des nächsten Jahres ein. Soweit es sich um persönliche Darlehen handelt, kann in Härtefällen auf besonderen Antrag der Tilgungsbeginn bis zu 12 Monaten hinausgeschoben werden.

(2) Die in den Jahresleistungen enthaltenen Zinsen werden jeweils von dem Restdarlehen berechnet, das am Schluß des vorangegangenen Kalenderjahres vorhanden war.

(3) Die Zins- und Tilgungsraten sind monatlich von den Gehalts- bzw. Ruhegehaltsbezügen einzubehalten. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie monatlich an die das Darlehen gewährende Stelle zu zahlen.

15. Verwaltung und Darlehen

Die aufkommenden Rückflüsse an Zinsen und Tilgungen sind dem Fonds, dem die Darlehen entnommen sind, oder im Bedarfsfall einem neu zu bildenden Fonds für Wohnungsfürsorgedarlehen zuzuführen.

16. Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Richtlinien sind vom 1. April 1960 an anzuwenden.

(2) Die bisher vergebenen und noch nicht getilgten Wohnungsfürsorgedarlehen können auf Antrag von diesem Zeitpunkt an auf diese Richtlinien umgestellt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 8024/60/VI/F. 50 a

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Andreaskirchengemeinde Kiel-Wellingdorf, Propstei Kiel

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Kiel wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Andreaskirchengemeinde Kiel-Wellingdorf, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 30. April 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

J.-Nr. 6820/60/VII/4/Andreaskirchengem. Kiel-W'dorf 2 a

Kiel, den 30. April 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 6820/60/VII/4/Andreaskirchengem. Kiel-W'dorf 2 a

Urkunde

über die Teilung der Kirchengemeinde Uetersen, Propstei Pinneberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Uetersen und des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Uetersen wird in zwei selbständige Kirchengemeinden geteilt. Die bisherige Kirchengemeinde Uetersen erhält den Namen „Friedenskirchengemeinde Uetersen“. Der von der Kirchengemeinde Uetersen abgetrennte Teil wird als neue Kirchengemeinde unter dem Namen „Erlöserkirchengemeinde Uetersen“ errichtet.

§ 2

Die Grenze zwischen beiden Gemeinden bilden die nachstehend aufgeführten Straßen, die beiderseitig bei der „Friedenskirchengemeinde Uetersen“ verbleiben:

Katharinenstraße, Jahnstraße von der Ecke Berliner Straße bis Kl. Sand, Schanzenstraße bis Tantaus Allee, Tantaus Allee bis Heidgrabener Straße, Am Seeth, Theodor-Storm-Allee, südlich vorbei am Kinderheim „Sus Sünnshien“, alsdann verlaufend mit der Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Uetersen und der Dorfgemeinde Heidgraben sowie der Gemarkungsgrenze zwischen Groß-Nordende und Heidgraben.

§ 3

Die Vermögensauseinanderziehung zwischen den beiden Kirchengemeinden wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes in Uetersen vom 7. September 1959 durchgeführt.

§ 4

Die Friedenskirchengemeinde Uetersen und die Erlöserkirchengemeinde Uetersen gehören auf Grund des § 2 der Urkunde über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Pinneberg vom 17. Januar 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 34) zum Kirchengemeindeverband Pinneberg.

§ 5

Die bisherige 1. und 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uetersen verbleiben bei der Friedenskirchengemeinde Uetersen. Die bisherige 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uetersen geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber als 1. Pfarrstelle auf die Erlöserkirchengemeinde Uetersen über.

§ 6

In der Erlöserkirchengemeinde Uetersen wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

§ 7

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

K i e l, den 6. April 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
gez. Dr. E p h a

J.-Nr. 5965/60/I/5/Uetersen 1

K i e l, den 12. Mai 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. E p h a

J.-Nr. 8190/60/I/5/Uetersen 1

Kirchengemeinde Uetersen — Am Kloster

K i e l, den 25. Mai 1960

Gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes vom 21. Mai 1960 führt die bisherige Kirchengemeinde Uetersen nach Abtrennung der neugebildeten Erlöserkirchengemeinde Uetersen in Abänderung des § 1 der Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Uetersen vom 6. April 1960 den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Uetersen — Am Kloster“. Der Beschluß des Kirchenvorstandes ist unter dem heutigen Tage kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. E p h a

J.-Nr. 9086/60/I/5/Uetersen 1

Aufforstungs-Beihilfen

K i e l, den 11. Mai 1960

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein hat im Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 6/1960 auf den Seiten 50 ff. die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassenen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuschüssen bei Durchführung der oben angeführten forstlichen Maßnahmen bekanntgegeben.

Danach sollen mit Bundeszuschüssen forstliche und waldbauliche Maßnahmen gefördert werden, soweit diese einmal der Verbesserung der Agrarstruktur und zum anderen der wirtschaftlichen Festigung der Betriebe dienen.

Folgende Maßnahmen sind für förderungsberechtigt erklärt worden:

- a) die Aufforstung von „Grenzertragsböden“ und „Ödland“,
- b) die Umwandlung von Niederwald in Hochwald,
- c) die Trennung von Wald und Weide,
- d) die Anlage von Windschutzpflanzungen.

Die Bundeszuschüsse dürfen grundsätzlich nur an Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, die im Rahmen der Größe eines Familienbetriebes liegen.

Nach Ziffer 5 Abs. 3 der Richtlinien können aber auch Kirchengemeinden Bundeszuschüsse unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- es muß ein agrarstruktureller Erfolg für die landwirtschaftlichen Betriebe der betreffenden Gemarkung erzielt werden, und
- der Antragsteller muß zur Selbstfinanzierung außerstande sein.

Dem Antrag auf Bewilligung von Bundeszuschüssen, der bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Frankfurt/Main zu stellen ist, sind eine Reihe von Unterlagen beizufügen, die in den Richtlinien im einzelnen aufgeführt sind.

Denjenigen Kirchengemeinden, die als „förderungsberechtigte“ im Sinne dieser Richtlinien in Betracht kommen, wird empfohlen, sich anhand des Amtsblattes, das bei jeder kommunalen Dienststelle eingesehen werden kann, über das Verfahren näher zu unterrichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

J.-Nr. 8214/60/VIII/M 87

Pastorinnenrüstzeit auf dem Koppelsberg

K i e l, den 25. Mai 1960

Wir weisen darauf hin, daß in der Zeit vom 5. bis 8. September auf dem Koppelsberg bei Plön eine Pastorinnenrüstzeit unter dem Gesamtthema: „Christus die Mitte unseres Lebens“ stattfindet. Anfragen und Anmeldungen sind an Herrn Landesuperintendent i. R. D. Matthiesen, Koppelsberg, zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h m i d t

J.-Nr. 9099/60/V/G 4

Stellenausschreibung

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der St. Markuskirche in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel, wird er-

neut für Kirchenmusiker mit einer Anstellungsfähigkeit B zur Bewerbung ausgeschrieben.

Besonderes Gewicht wird auf gottesdienstliche Chorarbeit und die Förderung der Singfreudigkeit in den Gemeindefreien gelegt. Der Dienst ist auf rein kirchenmusikalische Gebiete beschränkt. Neue Kirche mit Orgel ist vorhanden.

Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VII T. O. A, während der Probezeit gegebenenfalls nach Gruppe VIII T. O. A.

Bewerbungen sind innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes mit den üblichen Unterlagen an den ev.-luth. Kirchenvorstand St. Markus in Kiel-Gaarden, Oldenburger Straße 19, zu richten.

J.-Nr. 8716/60/IX/7 Gaarden 4

Empfehlenswerte Schriften

„Kleiner Bildatlas zur Bibel“ von Luc. S. Grollenberg, deutsch von Hermann Eising, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1960, 196 Seiten, mit über 200 Fotografien und Zeichnungen und 30 vierfarbigen Landkarten, 10,80 DM.

Dem bekannten großen Bildatlas zur Bibel folgt nun eine kleine, preiswerte und handliche Ausgabe mit einem neubearbeiteten Text. Seine Verständlichkeit und chronologische Ordnung bietet dem Bibelleser eine willkommene Hilfe zum Verständnis der Heiligen Schrift und zur Veranschaulichung der biblischen Geschichte.

J.-Nr. 7797/60/VII

Im Bärenreiter-Verlag, Kassel-Wilhelmshöhe, ist das Klavier-Choralbuch

mit ausgewählten Begleitstücken zum Evangelischen Kirchengesangbuch erschienen. Herausgeber sind Richard Baum und Friedrich Hofmann in Verbindung mit dem Verband evangelischer Kirchenschöre Deutschlands. Das Buch umfaßt 132 Seiten mit etwa 200 geistlichen Liedern in durchweg leicht spielbaren, meist dreistimmigen Klavierstücken von namhaften Komponisten (u. a. Jan Bender, Helmut Bornefeld, Fritz Dietrich, Johannes Driefler, Christian Lahusen, Karl Marx, Hans-Friedrich Micheelsen, Gerhard Schwarz, Eberhard Wenzel, alten und anonymen Meistern).

Kosten: Kartoniert 8,— DM, Halbleinen 10,50 DM.

J.-Nr. 7644/60 V/IX/7 K 5

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1960 zum Pastor der bisherige Pfarrverweser Heinz Lehmann, Neuenkirchen, nach abgelegter zweiter theologischer Prüfung.

Bestätigt:

Am 12. Mai 1960 die Wahl des Pastors Gerhard Thom sen, bisher in Erfde, zum Pastor der Domkirchengemeinde in Schleswig (Pfarrstelle des Westbezirks), Propstei Schleswig.

Eingeführt:

Am 1. Mai 1960 der Pastor Alexander Kir sch stein als Pastor in die Pfarrstelle St. Marien II der Kirchengemeinde Züsüm, Propstei Züsüm-Bredstedt;

am 1. Mai 1960 der Pastor Christian Geß als Pastor der Kirchengemeinde Brügge, Propstei Neumünster;

am 1. Mai 1960 der Pastor Hellmuth Seite als Pastor der Kirchengemeinde Bovenau, Propstei Rendsburg;

am 8. Mai 1960 der Pastor Walter Voigt als Pastor der Stiftskirchengemeinde Elmshorn, Propstei Ranzau;

am 8. Mai 1960 der Pastor Erhard Vers als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Bugenhagenkirchengemeinde in Neumünster, Propstei Neumünster;

am 8. Mai 1960 der Pastor Hans-Joachim M u h s als Pastor der Kirchengemeinde Gelting, Propstei Nordangeln;

am 15. Mai 1960 der Pastor Gerhard Thom sen als Pastor der Domkirchengemeinde in Schleswig (Pfarrstelle des Westbezirks), Propstei Schleswig.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. November 1960 wegen Erreichens der Altersgrenze Pastor Arno Sch mö kel in Landkirchen a./Fehmarn I.